



Kontakt

Anja Huber
Projektkoordinatorin TWIN! der Hochschule
Karlsruhe (SCSL)
Tel. +49 (0) 721-925-1162
anja.huber@hs-karlsruhe.de

Informationen zum Orientierungssemester TWIN!

für ausländische und staatenlose Studienbewerber, die nicht aus der Europäischen Union (EU) stammen und Zeugnisse aus einem nicht der EU angehörigen Land haben

Auszüge aus der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule, die auch für den Zulassungsantrag und das Immatrikulationsverfahren des Orientierungssemesters TWIN! gelten. Der vollständige Text ist zu finden unter:

https://www.hs-karlsruhe.de/fileadmin/downloads/Zulassungs-und_Immatrikulationsordnung-S05.06.2012.pdf

[...]

3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber für grundständige Studiengänge, die nicht aus der Europäischen Union (EU) stammen und Zeugnisse aus einem nicht der EU angehörigen Land haben, benötigen die Bestätigung ihrer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote durch das Studienkolleg Konstanz Braunegger Straße 55 Postfach 10 05 43 78462 Konstanz.

Dem Zulassungsantrag zur HsKA sind ferner beizufügen:

1. die Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz (SK) über die Bestätigung der Hochschulzugangsberechtigung mit der dazugehörigen Qualifikationsnote. Die Qualifikationsnote errechnet sich hälftig aus: a) der umgerechneten Durchschnittsnote der heimatischen Zeugnisse, die den Hochschulzugang ermöglichen, und b) der Note der Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs oder der im „Test für ausländische Studienbewerber Konstanz“ (TASK) ermittelten Note oder der in einem autorisierten Auswahl- oder Kenntnistest einer deutschen Hochschuleinrichtung ermittelten Note. Die aktuelle Liste autorisierter Auswahl- und Kenntnistests wird beim SK Konstanz geführt und kann dort eingesehen werden. Bewerber ohne einen Nachweis über den TASK oder ein Äquivalent erhalten als Qualifikationsnote die Mittelnote aus ihrer umgerechneten Heimatnote und einer 4,0;
2. die beglaubigte Fotokopie eines deutschen Reifezeugnisses oder eines gleichwertigen Zeugnisses. Ist der Vorbildungsnachweis nicht in deutscher Sprache abgefasst, so bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache;
3. der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 60 Abs. 3 LHG), TDN4 oder besser bzw. DSH2 oder besser;

Alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnung von TWIN! sind möglich

Stand 01.12.2020

4. die in Abs. 2 Nr. 2 bis 12 genannten Nachweise;
5. die Angabe über die Dauer des beabsichtigten Studienaufenthaltes für eine eingeschränkte Zulassung (§ 60 Abs. 1 LHG).

[...]

§ 3 Immatrikulationsverfahren

(1) [...] **Ausländische und staatenlose Studienbewerber, die nicht aus der EU stammen, müssen zum Zwecke der Immatrikulation persönlich erscheinen.** [...]

(4) **Ausländische Studienbewerber (auch EU-Staatsangehörige)** müssen grundsätzlich eine DSH-Prüfung mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH2 oder ein anerkanntes Äquivalent gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25. Juni 2004 (z.B. Zentrale Oberstufenprüfung [ZOP], TestDaF mit der Durchschnittsnote 4 und allen Einzelnoten mindestens besser oder gleich 3) als Immatrikulationsvoraussetzung für die deutschsprachigen grundständigen Studiengänge und die deutschsprachigen Aufbau- und Masterstudiengänge nachweisen. Eine Befreiung von der Vorlage der DSH-Prüfung ist grundsätzlich möglich. Die Regeln des SK Konstanz werden diesbezüglich analog angewandt. Ausnahmsweise kann die Immatrikulation unter der aufschiebenden Bedingung stattfinden, wenn der Studiendekan dies aufgrund der sprachlichen Voraussetzungen des Bewerbers befürwortet und die offizielle Deutschprüfung im ersten Fachsemester des laufenden Sommersemesters bis zum 30. April bzw. des laufenden Wintersemesters bis zum 15. November vorgelegt wird. Ansonsten muss der Student exmatrikuliert werden.

[...]

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Anja Huber (Projektkoordinatorin TWIN! der Hochschule Karlsruhe)
0721 925-1162 oder anja.huber@hs-karlsruhe.de

Informationen zu Sprachtests für Studieninteressierte, bzw. Interessierte an TWIN!

Voraussetzung für die Zulassung:

Abschlussergebnis bei TestDaf mind. TDN4 oder besser
Abschlussergebnis bei DSH mind. DSH2 oder besser

Informationen und Sprachzentren für TestDaf und DSH unter:

www.testdaf.de/de/

<https://www.dsh-germany.com/>

Sprachtests TestDaf und DSH am KIT in Karlsruhe:

Anmeldung und Beratung zu den Sprachtests am KIT:

Sekretariat: Tel.: 0721 / 608 – 44905 / 41993 / 44921, Email: info@stk.kit.edu

Dozentin: Frau Fazlic-Walter, Tel.: 0721 608-44903, Email: senija.fazlic-walter@kit.edu

Angaben ohne Gewähr

Hinweis:

Anmeldung (nach zeitlicher Reihenfolge) nur möglich, sofern noch Plätze vorhanden sind.

Frühzeitige Termine beachten, um die Immatrikulationsfrist an der Hochschule Karlsruhe einhalten zu können.